

Strafgericht Basel-Stadt  
Schützenmattstrasse 20  
4009 Basel  
Schweiz

Alexander Dorin  
c/o Anwaltskanzlei  
Milorad Konstantinovic  
Zahumska 12  
11000 Belgrad  
Serbien

Belgrad, 23. 02. 2022

### **Verfügung von Dominik Kiener vom 17. Februar 2022.**

Sehr geehrte Damen und Herren

In meinem eingeschriebenen Brief vom 10. 02. 2022 hatte ich die Stromrechnung von Herrn Paolo Beghelli beantragt, da mir vorgeworfen wird, ich hätte von Herrn Beghelli Hanf bezogen, den er auf seinem Grundstück im Tessin produziert habe. In diesem Zusammenhang fragte ich nach der Stromrechnung, aus der hervorgehen würde wie lange Herr Beghelli Hanf produziert haben könnte und in welcher Menge. Ganz abgesehen von der Tatsache, dass ich von Herrn Beghelli nie Hanf bezogen habe, würde die Stromrechnung generell aufzeigen, ob, wie lange und in welcher Menge Herr Beghelli Hanf produziert hat.

In seiner Verfügung vom 17. Februar 2022 lehnt es Herr Kiener jedoch ab, mir die Stromrechnung zuzustellen zu lassen. Damit folgt Herr Kiener der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, die es offensichtlich nicht für nötig befindet, ihre Beschuldigungen durch materielle Beweise zu untermauern. Es ist bemerkenswert, dass Herr Kiener die zugegebenermaßen seltsame Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt adaptiert hat.

Die Abweisung meines Gesuchs auf Zusendung der Stromrechnung von Paolo Beghelli begründet Kiener damit, dass die Staatsanwaltschaft davon ausgehe, Paolo Behelli habe Hanf an mich geliefert, der in Zusammenarbeit mit einem gewissen Sascha Vezzoli und einem Ganriele Belli produziert worden sein soll. Herr Kiener scheint jedoch die Anklageschrift nicht genau gelesen zu haben, denn dort steht u.a. folgendes geschrieben.

**2.3.** *Als Hauptbezugsquelle für den Marihuanahandel dienten der Gruppierung die im Tessin ansässigen Lieferanten und gleichzeitig selber als Produzenten Hanfpflanzen anbauenden Paolo BEGHELLI, Sascha VEZZOLI und Gabriele BELLI (alle separat beurteilt durch den Kanton Tessin), mit denen die Beschuldigten dauerhaft, vorab der Beschuldigte Boris KRLJIC (er bereits ab ca. Januar / Februar 2013), der den als Kontaktmann fungierenden BEGHELLI bereits aus früheren Zeiten kannte, aber in wesentlichem Mass auch Goran MILOSEVIC, in enger Verbindung zusammenwirkten, mithin in bandenmässiger Manier. Entsprechend der Erntesituation in seinen Tessiner Produktionsstätten konnte Paolo BEGHELLI alle drei bis vier Wochen mehrere Kilogramm Marihuana nach Basel liefern, wobei spätestens ab ca. März*

*2014 der Beschuldigte MILOSEVIC die Transporte mit einem Personenwagen vom Tessin nach Basel durchführte.*

Hier wird eindeutig behauptet, Paolo Beghelli habe selber Hanfpflanzen produziert, weshalb ich logischerweise die Stromrechnung von Paolo Beghelli angefordert habe.

In der Verfügung vom 17. Februar 2022 macht Kiener jedoch eine Aussage, die der Anklageschrift völlig widerspricht. Ich zitiere nachfolgend aus der Verfügung:

*Es stimmt zwar, dass auch auf dem Grundstück von Paolo Beghelli eine Hanfindoorplantage ausgehoben wurde, allerdings musste letztlich Paolo Beghelli in seiner Einvernahme vom 2. Juli 2025 – und nachdem er erfahren hatte, dass auch Sascha Vezzoli im Tessin festgenommen wurde – einräumen, dass das gelieferte Marihuana aus der Produktion von Sascha Vezzoli stammen würde (was Sascha Vezzoli denn auch bestätigte) und er auf seiner eigenen Plantage noch keine Ernte eingefahren hätte.*

Die Staatsanwaltschaft und Kiener scheinen nicht richtig zu wissen, wer nun welche Theorie aufstellen möchte. Während die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift behauptet, Paolo Beghelli habe selber Hanf produziert, so widerspricht dem Kiener in seiner Verfügung. Solche Widersprüche ziehen sich praktisch durch die gesamte Anklageschrift hindurch und spiegeln sich auch in Kieners Verfügungen wider. Es versteht sich von selber, dass man anhand dieses Vorgehens von keiner Beweisführung sprechen kann.

Meine Aufgabe ist, auf solche Irregularitäten, Widersprüche und fehlende Beweise aufmerksam zu machen, da ich meine Schritte für den entstehenden Dokumentarfilm, das Bundesgericht, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Frankfurter Zeitung Vesti dokumentieren muss.

Mit freundlichen Grüßen,

Alexander Dorin

Strafgericht Basel-Stadt  
Schützenmattstrasse 20  
4009 Basel  
Schweiz

Alexander Dorin  
c/o Anwaltskanzlei  
Milorad Konstantinovic  
Zahumska 12  
11000 Belgrad  
Serbien

Belgrad, 23. 02. 2022

## **Gesuch um Aufhebung Beschlagnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Oktober 2005 erbe ich von meiner im Sommer 2005 gestorbenen Mutter die Liegenschaft an der Tellstrasse 29 in 4053 Basel, was mir vom Erbschaftsamt Arlesheim am 20. Oktober 2005 dokumentarisch bestätigt wurde.

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt belegte diese geerbte Liegenschaft noch im Sommer 2015 mit Beschlag. Mittlerweile befinden wir uns im siebten Jahr dieser Beschlagnahme. Diese Beschlagnahme verstösst gegen Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls EMRK, welches die Schweiz 1974 unterzeichnet hat. Zwar hat die Schweiz bis heute das Zusatzprotokoll nicht ratifiziert, aber aus Artikel 18 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge ist die Schweiz verpflichtet, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würde.

Zusätzlich verstösst die Beschlagnahme der Liegenschaft gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), da mir sämtlichen Vermögenswerte entzogen wurden, ohne die eine Familienplanung, ein Familienleben und mein wirtschaftliches Fortkommen seit nunmehr fast sieben Jahren verunmöglicht werden.

Des Weiteren verstösst die Beschlagnahme der Liegenschaft gegen Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), da mir dieser Artikel das Recht auf die freie Wahl eines Verteidigers garantiert. Einen Privatverteidiger konnte ich mir jedoch alleine deshalb schon nicht zulegen, da mir die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, wie bereits erwähnt, seit nunmehr fast sieben Jahren meine sämtlichen Vermögenswerte blockiert. Stattdessen wurde mir von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ein sogenannter Pflichtverteidiger (Simon Berger) aufgedrängt, den ich nie mandatiert habe und den ich, unter Bezug auf Art. 134 StPO (Widerruf und Wechsel der amtlichen Verteidigung) mehrfach und eindeutig zurückgewiesen habe. Laut Art. 134 StPO müsste die Verfahrensleitung einen solchen Anwalt auswechseln, insofern das Vertrauensverhältnis zwischen dem Klienten und dem Anwalt gestört ist. Dieses Recht wird mir vom Strafgerichtspräsidenten Dominik Kiener nach wie vor verwehrt.

Laut Aussagen eines Menschenrechtsanwalts aus Luxemburg, der sich meines Falls nach Durchlaufens der ersten und zweiten Instanz annehmen wird, muss ich beim Strafgericht Basel-Stadt die sofortige Aufhebung der Beschlagnahme meiner Vermögenswerte beantragen, damit ich vor dem Bundesgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte meine einzelnen Schritte im rechtlichen Sinn lückenlos nachweisen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Dorin